

Der Positionstext

Was ist darunter zu verstehen?

Streitigkeiten über den Inhalt von Positionen des Leistungsverzeichnisses kommen in der Praxis häufig vor. Wie der Text des Leistungsverzeichnisses zu verstehen ist und welche Unterlagen bei der Beurteilung des Leistungsinhalts heranzuziehen sind, wird nachstehend erläutert.

Grundsätze der Vertragsauslegung

Der Leistungsinhalt einer Position des Leistungsverzeichnisses ist durch Vertragsauslegung zu ermitteln. Vorweg ist festzuhalten, dass die Vertragsauslegung eine Frage des Einzelfalls ist. Der in einem gerichtlichen Verfahren festgestellte Inhalt eines Vertrages ist daher letztlich das Ergebnis der richterlichen Würdigung. Wie das Gericht einen Vertrag auslegt, hängt einerseits von den erhobenen Beweisen und deren Würdigung durch das Gericht und andererseits von der rechtlichen Beurteilung des Vertragstextes ab.

Die Bestimmungen zur Vertragsauslegung finden sich im österreichischen Recht insbesondere in § 914ff ABGB. Nach österreichischem Recht ist bei der Vertragsauslegung zunächst vom erklärten Wortlaut auszugehen. Bei Uneinigkeit über den Sinn des gebrauchten Wortlautes gilt der objektive Erklärungswert. Maßstab ist der Empfängerhorizont, also jenes Verständnis, das ein redlicher, verständiger Mensch bei objektiver Beurteilung der Sachlage erzielt hätte. Für den Empfängerhorizont ist auch die Fachkenntnis des Bieters zu berücksichtigen. Entscheidend ist, wie ein durchschnittlicher Bieter aus dem beteiligten Verkehrskreis objektiv den Positionstext verstehen durfte.

Nach der Ermittlung des Wortsinns ist für Zwecke der Vertragsauslegung auch der Wille der Parteien zu ermitteln, der in seiner Bedeutung gleichrangig mit dem Wortsinn ist. Die Parteiabsicht ist insbesondere der redlicherweise zu unterstellen-

de Geschäftszweck, wobei auch die Branchenüblichkeit eine Rolle spielt.

Kann durch die „schlichte“ Vertragsauslegung kein eindeutiges Ergebnis erzielt werden, sind unklare Formulierungen nach der Unklarheitenregel zulasten desjenigen Vertragsteils auszulegen, der sich ihrer „bedient“ hat. Dies ist jener Vertragspartner, der die konkrete Formulierung – entweder selbst oder durch zurechenbare Gehilfen – in das Vertragsgeschehen eingeführt hat.

Zur Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen

Im Bereich des öffentlichen Vergabeverfahrens obliegt dem Auftraggeber die Gestaltungsverantwortung für die Erstellung der Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen. Der Auftraggeber muss sämtliche Faktoren, die für die Preisermittlung relevant sind, objektiv und erschöpfend feststellen und dafür sorgen, dass diese in den Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen klar, eindeutig und vollständig abgebildet sind. Die Ausschreibungsunterlagen sind so auszuarbeiten, dass die Preise ohne umfangreiche Vorarbeiten und Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken von den Bieter ermittelt werden können.

Der Auftraggeber kann aber auch ganz grundsätzlich nicht sorglos planen und ausschreiben und sich darauf verlassen, dass Bieter im Zuge der Anbotsprüfung auf die Fehler seiner Unterlagen hinweisen. Der Auftraggeber hat den Bieter über alle Umstände zu informieren, aus denen Gefahren für das Gelingen des Werkes hervorgehen können. Der Bieter darf davon ausgehen, dass die Ausschreibungsunterlagen richtig und vollständig sind.

Maßgebendes Dokument für die Ermittlung des Leistungsumfangs durch den Kalkulanten ist primär das vom Auftraggeber erstellte Leis-



„Insbesondere bei kurzer Anbotsphase kann dem Auftragnehmer nicht zugemutet werden, dass die Vertragsunterlagen unentgeltlich, auf etwaige Widersprüche z.B. zwischen Plan und Leistungsverzeichnis, geprüft werden“, erklärt MMag. Roman Gietler.

tungsverzeichnis. § 104 Abs 1 BVerG 2018 schreibt ausdrücklich vor, dass die Leistungen bei einer konstruktiven Leistungsbeschreibung im Leistungsverzeichnis eindeutig zu beschreiben sind. Wenn der Auftraggeber den Bieter ein detailliertes Leistungsverzeichnis zur Verfügung stellt, nimmt er in Kauf, dass die Bieter und deren Kalkulanten auf die Vollständigkeit dieses Leistungsverzeichnisses vertrauen. Dennoch sind bei der Ermittlung der geschuldeten Leistungen alle Vertragsunterlagen zu berücksichtigen.

Fazit

Die maßgeblichen Auslegungskriterien sind immer dem Vertrag selbst oder den ihn begleitenden maßgeblichen Umständen zu entnehmen. Ausgangspunkt ist der Wortlaut des Vertragstextes. Die redliche Verkehrssitte kann dabei insbesondere Aufschluss zur Klarstellung und Abgrenzung eines Ausdrucks geben. Maßgebliches Dokument für den

Kalkulanten ist das Leistungsverzeichnis. Insbesondere bei kurzer Anbotsphase kann dem Auftragnehmer nicht zugemutet werden, dass die Vertragsunterlagen unentgeltlich, auf etwaige Widersprüche z.B. zwischen Plan und Leistungsverzeichnis, geprüft werden. Bei der Beurteilung des Leistungsinhalts kann es auch davon abhängen, ob für die strittigen Leistungen für gewöhnlich eigene LV-Positionen ausgeschrieben werden oder nicht.

MMag. Roman Gietler

Rechtsanwalt bei Müller Partner Rechtsanwälte in Wien. Er ist in den Bereichen Baurecht, Sportrecht, Immobilienrecht, Allgemeines Zivilrecht und Insolvenzrecht tätig.

Müller Partner Rechtsanwälte

Rockhgasse 6, 1010 Wien

Tel.: 01/535 8008

E-Mail: office@mplaw.at

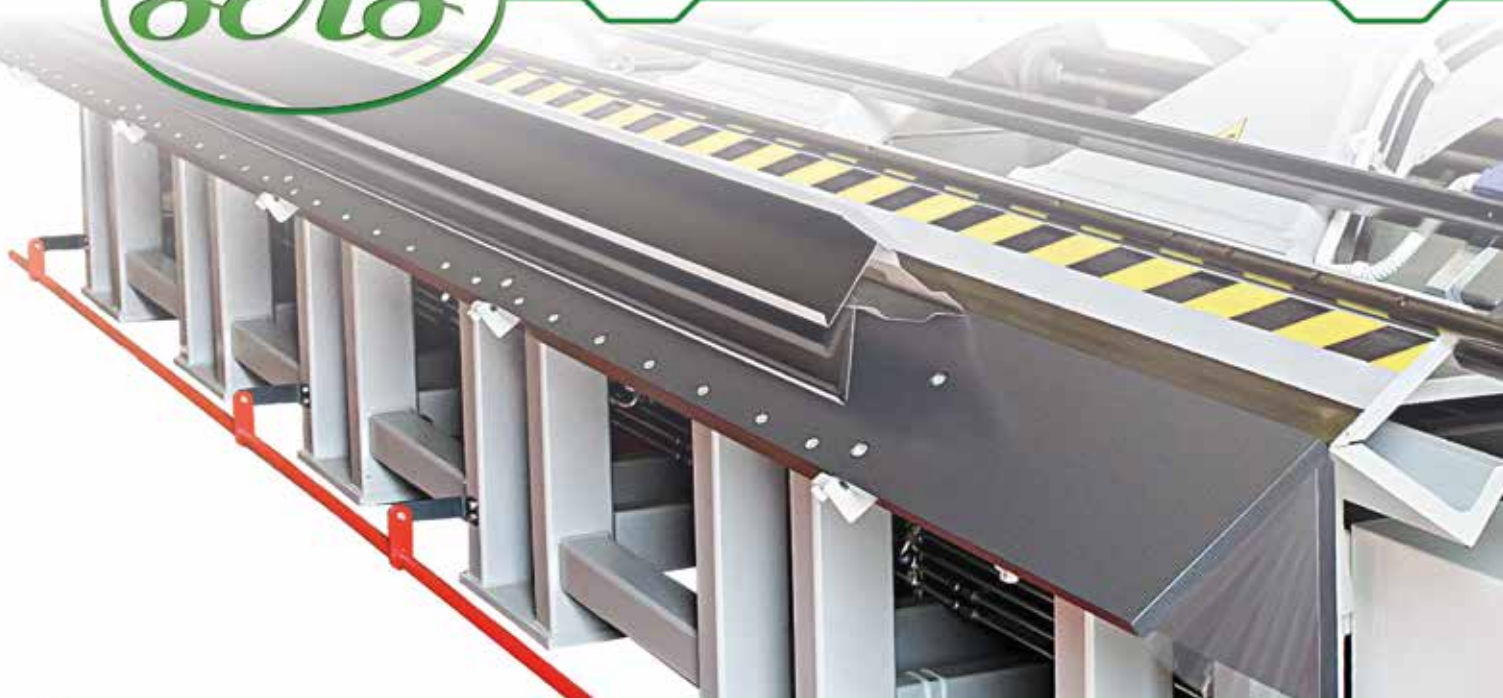
www.mplaw.at ■



Die maßgeblichen Auslegungskriterien sind immer dem Vertrag selbst oder den ihn begleitenden maßgeblichen Umständen zu entnehmen. Ausgangspunkt ist der Wortlaut des Vertragstextes.



HERSTELLER VON ABKANTMASCHINEN



Strojgradnja SAS ist ein slowenischer Hersteller von Biegemaschinen und Klempnerausstattungen die schon seit mehr als 25 Jahren unter der Leitung des Direktors Stanko Arzenšek produziert werden. In diesem Zeitraum hat sich das Unternehmen mit mehr als 400 hergestellten Biegemaschinen als qualitativer und verlässlicher Hersteller von Klempnermaschinen unter Beweis gestellt.

www.strojgradnja-sas.si

Strojgradnja SAS

Stanko Arzenšek s.p.

Krtince 11c, 3241 Podplat

Slovenia